I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2097/68 DES RATES

## vom 20. Dezember 1968

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 hinsichtlich des von der niederländischen Interventionsstelle angewandten Ankaufspreises für Butter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana padano und Parmigiano-Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (3) sieht für bestimmte Mitgliedstaaten Abweichungen von der Anwendung der einheitlichen Ankaufspreise für Erzeugnisse, die einer Interventionsregelung unterworfen sind, vor.

Eine in den Niederlanden ab 1. Januar 1969 eintretende Änderung des Steuersystems macht die Anpassung des bisher in diesem Mitgliedstaat geltenden Ankaufspreises für Butter notwendig. Die Bestimmungen des Artikels 4 der obengenannten Verordnung müssen daher geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Text des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 wird durch folgende Fassung ersetzt :

„b) in Deutschland und den Niederlanden für Butter um einen Berichtigungsbetrag von 6,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm vermindert wird".

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1968.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

V. LATTANZIO

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. C 138 vom 21. 12. 1968, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.